



Zuchtprogramm für die Rasse

Lehmkuhlener Pony

ZUCHTVERBAND FÜR DEUTSCHE PFERDE E.V. (ZFD)

Am Allerufer 28

27283 Verden

Telefon: 04231-82892

Telefax: 04231-5780

info@zfd.de

www.zfd.de



Zuchtprogramm für die Rasse des Lehmkuhlener Pony

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch	4
2.	Geografisches Gebiet	4
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	4
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale.....	4
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale	4
6.	Selektionsmerkmale	5
7.	Zuchtmethode	6
8.	Unterteilung des Zuchtbuches.....	7
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.....	8
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	8
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten.....	9
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
10.	Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung.....	9
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis.....	10
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	10
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis	10
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.....	11
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung.....	11
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung.....	11
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	11
11.	Selektionsveranstaltungen	12
	(11.1) Körung	12
	(11.2) Stutbucheintragung	12
	(11.3) Leistungsprüfungen.....	12
12.	Identitätssicherung/Abstammungssicherung	13
13.	Einsatz von Reproduktionstechniken	13
	(13.1) Künstliche Besamung.....	13
	(13.2) Embryotransfer.....	13
	(13.3) Klonen.....	13
14.	Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten.....	13



15.	Zuchtwertschätzung.....	13
16.	Beauftragte Stellen	14
17.	Weitere Bestimmungen.....	14
	(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN).....	14
	(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	14
	(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes.....	14
	(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung	14
	(17.3.2) Zuchtbrand	14
	(17.4) Transponder	14
	(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen	14
	Anlagen	15
	Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale	15



Zuchtprogramm für die Rasse des Lehmkuhler Pony

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. (ZfdP), Am Allerufer 28, 27283 Verden/Aller ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Lehmkuhler Pony führt.

Das Zuchtbuch Lehmkuhler Pony wird als Erhaltungszuchtprogramm geführt wobei der §19 der VO (EU) 2016/2012 (Wiederherstellung einer Rasse) Anwendung findet.

Die Grundsätze der Zucht der Rasse Lehmkuhler Pony sind für Filialzuchtbücher verbindlich und sind im Internet unter www.zfdp.de ebenso wie das Zuchtprogramm veröffentlicht.

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der ZfdP das Zuchtprogramm durchführt umfasst:

Bundesrepublik Deutschland.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Die Aufnahme der Gründerstuten und Gründerhengste erfolgt in 2018 bis einschließlich 2020.

Der Umfang der Population beträgt (Stand: 01.01.2022):

Stuten: 15

Hengste: 6

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Die Wiederherstellung der Rasse Lehmkuhler Pony erfolgt mit dem Ziel ein robustes, gesundes Pony zu züchten, das sich vielfältig als Reit- und Fahrpony nutzen lässt.

Das Lehmkuhler Pony wurde erstmals in den 1920er Jahren als Ponyzucht des Kleinpferdegestütes Gut Lehmkuhlen der Baronin Agnes von Donner in Lehmkuhlen bei Preetz beschrieben. Die Zucht erfolgte bis 1953 auf dem Kleinpferdegestüt Lehmkuhlen, die Ponys wurden halbwild auf den Ländereien des Gutes Lehmkuhlen gehalten. Als Lehmkuhler Pony gelten nur Tiere, die sich in direkter Linie mütterlicher und/oder väterlicher Linie, nachgewiesen an Hand der alten handschriftlichen Zuchtbücher von Baronin Agnes von Donner, Hans Kurt von Eben, Friedrich Lilienthal und Götz von Donner und der Daten des Pferdestammbuchs SH/HH, auf den Gründerhengst „Marquis Ito“ (geb. 1914) und die Gründerstuten „Wiltrud“ (geb. 1921), „Griseldis“ (geb. 1921), „Schneck“ (geb. 1918), „Lina“ (geb. 1914), „Feline“ (geb. 1953) und „Grille“ (geb. 1917) zurückverfolgen lassen.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Für die Rasse Lehmkuhler Pony gilt folgendes Zuchtziel:

Lehmkuhler Blutanteil: mindestens 75%

Rasse: Lehmkuhler Pony



Herkunft:	Schleswig-Holstein, Deutschland
Größe:	durchschnittlich 125 bis 135 cm, Stockmaß bis 148 cm erlaubt
Farbe:	braun, dunkelbraun, Rappe und Fuchs sind Hauptfarben, Falben, Stichelhaarige, Buckskins, Windfarbene (Silver Dapple) und Tobiano-Scheckung sind ebenfalls zulässig geringe ausgeprägte, weiße Abzeichen in Form von Stern oder Blesse und weißen Fesseln sowie Wildabzeichen (Aalstrich, Schulterkreuz und Zebrastrreifen) sind zulässig
Äußere Erscheinung:	
<i>Typ</i>	Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines mittelgroßen, harmonischen, edlen, aber robusten Reit- und Fahrponys mit einem stark ausgeprägtem Geschlechtsdimorphismus
<i>Körperbau</i>	Kopf: Edel mit einer geraden Nasenlinie, aufgeweckten Augen und kurzen Ohren Hals: Gut geformt, tief, aber gut angesetzt mit leichter Aufrichtung, leichtes Genick Körper: Breite, tiefe Brust, genügend lange, schräge Schulter, niedrig ausgeprägter Widerrist, elastischer, kurzer Rücken, mächtige, abschüssige Kruppe, tiefer Schweifansatz, volles, dickes Langhaar (vor allem bei Hengsten)
<i>Fundament</i>	Trockenes, hartes Fundament von angemessener Stärke, gut geformte, harte Hufe
Bewegungsablauf:	Leicht und raumgreifend in allen drei Grundgangarten mit viel Schub aus der Hinterhand, taktmäßiger Schritt, ausdauernder Trab mit viel Schub, sehr gutes Galoppiervermögen
Innere Eigenschaften, Leistungsveranlagung, Gesundheit:	Erwünscht ist ein angenehmes Wesen und ein gutmütiger Charakter mit hervorragenden Reit- und Fahreigenschaften, Robustheit und natürlicher Fruchtbarkeit und Freisein von Erbkrankheiten, für alle Disziplinen des Pony-Reit- und Fahrsports geeignet, leistungsbereit, unkompliziert, nervenstark, wesensfest, überdurchschnittliches Springvermögen.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).



Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit-, Spring- oder Fahranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Stuten und Hengste deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Das Zuchtbuch Lehmkuhlener Pony wird als Erhaltungszuchtprogramm geführt wobei der §19 der VO (EU) 2016/2012 (Wiederherstellung einer Rasse) Anwendung findet. Zur Wiederherstellung der Rasse erfolgt eine Aufnahme von Gründerstuten und Gründerhengste in 2018 bis einschließlich 2020. Zuchttiere, die in diesem Zeitraum als Gründerstuten/ -hengste aufgenommen werden, können auch ohne, dass die Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind, in die entsprechende Hauptabteilung dieses Zuchtbuches eingetragen werden. Gründerstuten und -hengste erhalten einen entsprechenden Vermerk im Zuchtbuch sowie ggf. in der Tierzuchtbescheinigung.

„Lehmkuhlener Ponys“ sind Anpaarungsprodukte von „Lehmkuhlener Ponys“ untereinander oder Nachkommen von eingetragenen „Lehmkuhlener Ponys“ mit Ponys der zugelassenen Rassen, sofern diese in das Zuchtbuch des Lehmkuhlener Pony eingetragen sind.

Die für die Rasse des Lehmkuhlener Pony zugelassenen männlichen und weiblichen Veredler erhalten einen entsprechenden Vermerk im Zuchtbuch sowie ggf. in der Zuchtbescheinigung.

Männliche und weibliche Tiere folgender Rassen sind zugelassen, sofern sie dem Erreichen des Zuchtzieles förderlich sind:

- Fell-Pony
- Welsh Pony Sektion A
- Welsh Pony Sektion B
- Dartmoor-Pony
- Deutsches Reitpony (mit Lehmkuhlener-Blutanschluss)

Hengste der Rassen

- Dülmener



sowie **Stuten** folgender Rassen

- Hackney-Pony
- Pottok-Pony
- Shetland-Pony ab 105 cm
- New Forest Pony

Anpaarungen der zugelassenen Rassen der gleichen Rasse und der zugelassenen Rassen untereinander sind nicht zugelassen. Dies gilt nicht, wenn beide Anpaarungstiere der zugelassenen Rassen einen Lehmkuhler-Blutanteil haben.

Veredler-Stuten und –Hengste sind nur dann zugelassen, wenn sie den Anforderungen des Hengstbuches II bzw. Stutbuches II genügen.

Zuchtziel ist ein Prozentsatz von mindestens 75% originalem Lehmkuhler Pony-Blut. Aus diesem Grund wird ab dem 01.06.2018 bei jedem neugeborenen Fohlen der Prozentsatz an Lehmkuhler Blut angegeben.

Alle vor dem Jahr 2018 geborenen Pferde mit Lehmkuhler Blutanteil gelten als 100% reinrassige Ponys, Dies gilt nicht für die Nachkommen des Lehmkuhler Pony-Hengstes „Tarzan DE 322.227078171“, die aus einer Anpaarung mit Stuten gefallen sind, die nicht zu den in diesem ZP aufgeführten Veredlerrassen gehören (z. B. Holsteiner). Diese erhalten einen Lehmkuhler Pony-Blutanteil von 50%.

Ponys mit weniger als 25% originalem Lehmkuhler Pony-Blut entsprechen nicht dem Zuchtziel.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.
-

<i>Abteilung</i>	<i>Geschlecht</i>	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch



9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht. Die Abstammung und Leistungen der Vorfahren des Pferdes sind dabei ebenfalls zu beachten. Dies gilt auch für die zugelassenen Rassen.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die einen Mindestblutanteil von 75 % Lehmkuhler Pony-Blut haben,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B 15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,00 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B 16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die einen Mindestblutanteil von 25 % Lehmkuhler Pony-Blut aufweisen können,
- Hengste der anerkannten Veredler-Rassen sofern diese in der obersten Klasse der Hauptabteilung ihrer eigenen Rasse eintragungsfähig sind,
- deren Identität überprüft worden ist
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind und
- die weniger als 25 % Lehmkuhler Pony-Blut haben oder
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.



Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die einen Mindestblutanteil von 75 % Lehmkuhler Pony-Blut haben,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms festgelegten Kriterien erfüllen,
- die die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die einen Mindestblutanteil von 25 % Lehmkuhler Pony-Blut haben,
- sowie Stuten der zugelassenen Veredler-Rassen,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind und weniger als 25 % Lehmkuhler Pony-Blut in der Abstammung aufweisen können oder
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.



<i>Vater</i>	<i>Mutter</i>	Hauptabteilung		
		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>
Haupt- Abteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	<i>Hengstbuch II</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	<i>Anhang</i>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,



- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/ oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.



Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind
- die einen Mindestblutanteil von 75 % Lehmkuhler Pony-Blut haben

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreicht, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten werden darf und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit erfüllt. Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsuntersuchung durch einen (Fach)Tierarzt (für Pferde). Im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit werden folgende Merkmale überprüft: Hodenanomalien und Gebissanomalien

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind
- die einen Mindestblutanteil von 75 % Lehmkuhler Pony-Blut haben

Eine Stute kann nur in das Stutbuch I eingetragen werden, wenn sie in der Bewertung eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreicht, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten werden darf

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch II werden Stuten zugelassen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind
- die einen Mindestblutanteil von 25 % Lehmkuhler Pony-Blut haben
- sowie Stuten der zugelassenen Rassen

(11.3) Leistungsprüfungen

Leistungsprüfungen sind im Zuchtprogramm für die Rasse des Lehmkuhler Pony nicht festgelegt.



12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.



16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de	Zuchtbuch Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 410 10 15021 06

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

410 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =310)

1015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

(17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können gemäß B. 11.2.2 den Zuchtbrand erhalten.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.



Folgendes Brandzeichen wird vergeben:

Unterhalb des Schenkelbrandes wird gleichzeitig zusätzlich eine zweistellige Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich i.d.R. aus der 12. und 13. Ziffer der 15stelligen UELN (Lebensnummer) zusammen.

(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.



Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Präfixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlagen

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale
(Anlage 1 veröffentlicht auf www.zfdp.de)